

Newsletter VBE Berlin +++ Newsletter VBE Berlin +++

Amtsangemessene Besoldung Umgang mit Widersprüchen und Ruhendstellung



Die Antwort des Berliner Senats vom 08.07.2019 auf eine schriftliche Anfrage vom 20.06.2019 zur amtsangemessenen Alimentation führt aktuell wieder zu vielen Nachfragen aus dem Kreise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es besteht jedoch zur Zeit keine Veranlassung zu Aufregtheit oder Unsicherheit. Vielmehr wird der dbb beamtenbund und tarifunion berlin in seiner Rechtsauffassung bestätigt und an der bekannten und vielfach erläuterten Rechtslage hat sich nichts geändert!

Zur wirksamen Geltendmachung von eventuellen Ansprüchen hat sich nichts geändert. Auch wenn in dem angegebenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts von einer „gerichtlichen Geltendmachung“ die Rede ist, darf auf die Äußerung des Dienstherrn im Rundschreiben Nr. 8/2015 vertraut werden. Hier gibt der Dienstherr zu erkennen, dass durch die Einlegung des Widerspruchs bei der zuständigen Behörde auch während des eventuellen Ruhens des Widerspruchsverfahrens die Verjährung der Ansprüche gehemmt ist. Wer also auf unseren Rat gehört und Widerspruch eingelegt hat, muss aktuell nicht erneut etwas veranlassen; er ist davon NICHT betroffen.

Auf den weiteren Seiten des Antwortschreibens des Berliner Senats wird ausdrücklich auf das Rundschreiben 33/2018 hingewiesen. Danach wurden alle Widersprüche „ruhend gestellt“ und auf die Einrede der Verjährung durch den Senat verzichtet. Dies ist eine seit Jahrzehnten erfolgreich und sinnvoll praktizierte Verfahrensweise.

Zum Hintergrund wollen wir für unsere Mitglieder erneut die wichtigsten Grundlagen zu dem komplexen Thema „Geltendmachung der Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation“ kurz darstellen: Das Bundesverwaltungsgericht hat – mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - mit dem Urteil (BVerwG 2 C 16.07) darauf hingewiesen, dass Beamte Ansprüche auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation in jedem laufenden Haushaltsjahr geltend machen müssen.

Quelle: dbb berlin, 29.07.2019

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag auch in Teilzeit absolviert werden. In diesem Fall dauert er **24 Monate**. Der Antrag muss mit der Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gestellt werden. Sollten Sie sich für die Teilzeit entscheiden, beachten Sie bitte Folgendes:

- ⇒ Wird der Antrag aus familiären Gründen (Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen) gestellt, kann eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgen.
- ⇒ Erfolgt der Teilzeitantrag aus anderen Gründen oder ohne Angabe von Gründen, wird die Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert.
- ⇒ Die Teilzeitregelung ändert nichts an den Ausbildungsverpflichtungen. Es müssen alle Verpflichtungen gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter erfüllt werden, allerdings nicht in 18, sondern in 24 Monaten. Die Ausbildungszeit wird also gestreckt.
- ⇒ Die monatliche Unterhaltsbeihilfe reduziert sich auf 75 % des regulären Betrags. Bei Beschäftigung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Quelle: www.berlin.de/sen/bjf/

Es sind noch Plätze frei!!!

1. Hilfe Kurs des VBE Berlin

Wir laden ein zum 1. Hilfe Kurs (inkl. Verpflegung) am

Samstag, 14. September 2019,

9:00 bis 16:30 Uhr

VBE Geschäftsstelle

Ebersstr. 10, 10827 Berlin

VBE Mitglieder kostenlos

Nichtmitglieder 35 €

(bei Eintritt kostenlos)

Infos und Anmeldungen:

post@vbe-berlin.de

030 7879540

Stammtisch Junger VBE

Wir laden alle jungen Mitglieder zum Stammtisch ein.

Nächste Termine:

4. September 2019

2. Oktober 2019

jeweils ab 19:00 Uhr im Restaurant Mela, Crellestr. 46, 10827 Berlin

Essen, Trinken und Gespräche über Schule und alles was euch bewegt.

Junger.vbe@vbe-berlin.de

Wir freuen uns auf euch...